

Richtlinien über die Betriebsführung bzw. Benutzung von Kindertagesstätten im Flecken Salzhemmendorf sowie Gewährung von Zuschüssen an die Träger

1. Präambel

Der Flecken Salzhemmendorf nimmt im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Landkreis Hameln-Pyrmont als Jugendhilfeaufgabe u.a. die "Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gem. §§ 22, 24, 25 Sozialgesetzbuch VIII" in Verbindung mit den Regelungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und den dazu ergangenen Richtlinien für Standards in Kindertagesstätten wahr.

2. Tageseinrichtungen für Kinder im Gemeindegebiet - Trägerschaft und Betriebsführung

Zurzeit werden folgende Tageseinrichtungen für Kinder (KiTa) betrieben:

1. Kindertagesstätte Salzhemmendorf, Träger Kindergarten Kansteinzwerge Salzhemmendorf e.V.
2. Kindertagesstätte "Villa Kreibaum" Lauenstein, Träger Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld
3. Kindertagesstätte "St. Nicolai" Oldendorf, Träger Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld
4. Kindertagesstätte "Glück auf " Osterwald, Träger Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld
5. Kindertagesstätte "Stoppelhopper" Thüste, Träger Kindergarten Ortschaft Wallensen e.V.

3. Abschluss von Betriebsführungsverträgen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind auf Grund dieser Richtlinien im Rahmen von Betriebsführungsverträgen zwischen dem Flecken Salzhemmendorf und den Trägern zu vereinbaren.

4. Aufnahme der Kinder

Die Träger verpflichten sich, Kinder aus dem Flecken Salzhemmendorf ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach Maßgabe der Altersvorgabe des § 1 (2) KiTaG aufzunehmen.

5. Grundsätzliches zur Organisation

Die Öffnungszeiten aller Tageseinrichtungen betragen grundsätzlich 4 Stunden vormittags an 5 Wochentagen und sollen wegen der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Ortsteilen variabel bleiben; weitergehende Öffnungszeiten sind nur im Einvernehmen mit dem Flecken anzubieten.

Die Einrichtung einer zusätzlichen Betreuung ist vom Träger beim Flecken zu beantragen.

Die Ferienzeiten sollen zwischen den Einrichtungen abgesprochen werden, damit dringende Betreuungsbedarfe berücksichtigt werden können. Die Tageseinrichtungen bleiben bis zu 6 Wochen im Jahr geschlossen.

Das Kindergartenjahr erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.08. bis 31.07.; Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Damit eine rechtzeitige Planung des jeweiligen Kindergartenjahres erfolgen kann, meldet der Träger dem Flecken zum 01.02. die Anzahl der voraussichtlich zu betreuenden Kinder für das darauffolgende Kindergartenjahr.

Der Flecken ist von den Trägern sofort zu unterrichten, wenn die dauerhafte Auslastung einer Gruppe unter 70% fällt.

6. Erhebung von Betreuungsentgelten

Der Träger erhebt für die Betreuungsleistungen der KiTa ein monatliches Entgelt. Das Aufkommen dient der Mitfinanzierung der Betriebskosten der Einrichtung.

7. Höhe des Betreuungsentgeltes

- (1) Das monatliche Entgelt für einen Platz in einer Kindertagesstätte richtet sich nach der Zuordnung der Erziehungsberechtigten in die entsprechende Staffelstufe der einkommensabhängigen Elternbeitragsstaffelung für die Benutzung von Kindertagesstätten im Flecken Salzhemmendorf (Anlage 1 der Richtlinien). Die Zuordnung zur jeweiligen Staffelstufe wird durch den Landkreis Hameln-Pyrmont vorgenommen.
- (2) Während der Eingewöhnungsphase in einer Krippengruppe wird für den ersten vollen Monat grundsätzlich nur der Grundbetrag in Höhe von 110,00 € (Grundbetrag der Staffelstufe 1 bei 4-stündiger Betreuungszeit täglich) erhoben.
- (3) Besuchen mehrere Kinder eines Erziehungsberechtigten gleichzeitig eine KiTa im Gemeindegebiet, wird ab dem zweiten Kind das Betreuungsentgelt um 50 % ermäßigt. Ab dem dritten Kind werden keine Entgelte für die Betreuung erhoben.
- (4) Für die Betreuung eines Integrationskindes wird ein Betreuungsentgelt nicht erhoben. Die Betreuungsentgelte beziehen sich auch auf die integrative Betreuung, solange keine Förderung von Seiten Dritter für die Betreuung gewährt wird.
- (5) Den Erziehungsberechtigten wird die Möglichkeit gegeben, eine Betreuungskarte nach einheitlichem Muster zum Preis von 30,00 € für 10 Betreuungsstunden im Rahmen der Sonderöffnungszeiten zu erwerben. Mit dieser Betreuungskarte kann in Ausnahmefällen eine kurzfristige Betreuung der Kinder unter Berücksichtigung der Betreuungsmöglichkeiten der jeweiligen Einrichtung gebucht werden.

8. Zahlung des Entgeltes

Die Erziehungsberechtigten, deren Kind(er) in der KiTa aufgenommen werden, sind zur Zahlung des Betreuungsentgeltes verpflichtet.

Die Zahlungspflicht entsteht grundsätzlich mit Beginn des Kindergartenjahres (01.08.); im Übrigen mit der Aufnahme des Kindes in der KiTa.

Die Zahlungspflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (Krankheit, Urlaub etc.) und der Platz freigehalten wird. In besonderen

Härtefällen bei Krankheit oder Kuraufenthalten kann das Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das Kind die KiTa länger als einen Monat nicht besuchen kann.

Durch die Ferien oder sonstigen Schließzeiten in der KiTa wird die Zahlungspflicht nicht unterbrochen. Das Entgelt wird im Laufe eines Kindergartenjahres für 12 Monate erhoben.

Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres (31.07.), in besonders begründeten Fällen mit Ablauf des Monats in dem das Kind aus der KiTa ausscheidet.

Auf weitere Betreuungsentgeltregelungen der Träger wird verwiesen.

9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kindertagesstätten

Der Träger stellt die erforderlichen Fachkräfte und die entsprechenden Hilfskräfte ein. Die personelle Besetzung, die Größe der Gruppe (n) sowie die Beschäftigungszeit richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften bzw. Richtlinien.

10. Betriebskosten

Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen gehören zu den Betriebskosten einer KiTa insbesondere:

- a) Personalkosten (einschl. personalbezogene Ausgaben, z.B. Fortbildung und Vertretung)
- b) Heizung, Reinigung und Beleuchtung
- c) Kosten der Bauunterhaltung zur Gewährleistung des laufenden Betriebes (die Durchführung größerer Maßnahmen ist mit dem Flecken Salzhemmendorf abzustimmen)
- d) Grundstückspflege
- e) Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- f) Verwaltungskosten
- g) Kommunikationsaufwand
- h) Öffentliche Lasten und Abgaben sowie Beiträge
- i) Gebäude-, Haftpflicht- und Unfallversicherung

Etwaige Beförderungskosten zum Besuch einer KiTa (Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder privatem Kfz) gehören nicht zu den Betriebskosten.

11. Leistungen des Fleckens

Im Rahmen der Defizitabdeckung trägt der Flecken Salzhemmendorf die Betriebskosten abzüglich sämtlicher mit dem Betrieb zusammenhängender Einnahmen. Dies sind insbesondere die Betreuungsentgelte, die Personalkostenzuschüsse vom Land bzw. Landkreis und evtl. finanzielle Leistungen des Trägers.

Ausgenommen sind die Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen aus der sog. Integrationspauschale gem. §1 (3) DVO Nds. AG SGB XII. Diese Mittel hat der Träger zur Deckung der Integrationssachkosten zu verwenden. Ein Defizitausgleich des Fleckens Salzhemmendorf für Integrationssachkosten erfolgt nicht.

Einrichtungsbezogene Spenden werden nicht zur Deckung der Betriebskosten herangezogen. Die betragsmäßige Höhe des Zuschusses des Fleckens wird jährlich durch das Rechnungsergebnis bestimmt. Die Jahresabrechnung ist vom Träger bis 31.05. des Folgejahres zu erstellen und dem Flecken einzureichen.

Zur Bildung des Haushaltsansatzes im Haushaltsplan des Fleckens meldet der Träger den voraussichtlichen Mittelbedarf für das kommende Jahr bis zum 01.10. des Jahres. Dem Haushaltsansatz entsprechend leistet der Flecken den Zuschuss, der in zwölf Abschlagszahlungen an den Träger überwiesen wird.

Die Schlusszahlung (Restzahlung vom Flecken an den Träger bzw. Restforderung des Fleckens vom Träger) ist spätestens 4 Wochen nach Vorlage des Rechnungsergebnisses zu leisten.

12. Kinder aus anderen Kommunen

Die Aufnahme von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Flecken Salzhemmendorf haben, ist nur dann zulässig, wenn die Wohnsitzgemeinde einen Kostenausgleich für entstehende Betriebskosten zusichert.

Die Anforderung des Kostenausgleichs führt der Flecken vor Aufnahme des Kindes durch.

Gleiches gilt für den Fall des Wohnsitzwechsels während eines bestehenden Betreuungsverhältnisses. Die Betreuungsverträge sind generell mit einer entsprechenden Auflösungsklausel zu versehen, damit die Möglichkeit eines Kostenausgleichsverfahrens bestehen bleibt.

Maßgeblich für die Höhe des Ausgleichsbetrags ist die gemeinsame Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens. Die Abwicklung erfolgt über den Flecken Salzhemmendorf.

Innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont erfolgt die Abrechnung erst, wenn dieses zwischen den Kommunen vereinbart wurde.

13. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Regelungen ungültig.

Salzhemmendorf, den 01.03.2017

P o m m e r e n i n g
Bürgermeister

Anlage 1

Einkommensabhängige Elternbeitragsstaffelung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen des Fleckens Salzhemmendorf ab dem 01.08.2017

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
bereinigtes Nettojahreseinkommen in EURO	0 bis unter 25.000	25.000 bis unter 32.500	32.500 bis unter 40.000	40.000 bis unter 47.500	47.500 bis unter 55.000	ab 55.000
Relation	100%	120%	140%	160%	180%	200%
Elternbeitrag pro Stunde in EURO	27,50	33,00	38,50	44,00	49,50	55,00